

Ergebnis, daß die geforderten Änderungen sachlich nicht gerechtfertigt sind, so kann sich das weitere Beharren auf dem Widerspruch als ein Verstoß gegen elementare Moralgrundsätze sozialistischer Gemeinschaftsarbeit und damit als unzulässige Rechtsausübung darstellen.

Es ist allerdings zu empfehlen, über den mit einem so schweren moralischen und rechtlichen Vorwurf verbundenen Konflikt eine Entscheidung in einem zivilrechtlichen oder — bei Zugehörigkeit aller Beteiligten zu einer Dienststelle — in einem arbeitsrechtlichen Verfahren herbeizuführen, anstatt die weiteren Beziehungen der Beteiligten mit dem Unsicherheitsfaktor ungeklärter Rechtsverhältnisse zu belasten. Auch hierhin zeigt sich der Charakter des Urheberrechts als eines sozialistischen Persönlichkeitsrechts. Nach der für die Arbeit eines solchen Kollektivs möglicherweise verbindlichen Arbeits-

ordnung bzw. nach dem über die Mitarbeit an dem Gemeinschaftswerk abgeschlossenen Urhebervertrag kann vorgesehen sein, daß bei Unstimmigkeiten über die Fassung des Werkes die vom Leiter der Arbeitsgemeinschaft ordnungsgemäß herbeizuführende Auffassung des Urheberkollektivs verbindlich ist. Dennoch sollte gerade wegen des Charakters des gesamten Urheberrechts als einer Form des umfassenden Rechts auf Achtung der Persönlichkeit eine noch höhere Rechtsgarantie herbeigeführt werden, als sie die im Kollektiv getroffene Entscheidung in sich birgt, nämlich in Gestalt einer einseitigen gerichtlichen Anordnung oder eines Rechtspruchs im gerichtlichen Hauptverfahren. Dann bleibt auch für das Argument kein Raum mehr, daß sich möglicherweise das Kollektiv geirrt und der einzelne mit seinem berechtigten Anliegen nur an der Mehrzahl der Vertreter der gegenteiligen Ansicht gescheitert sei.

*Oberrichter Dr. WILHELM HURLBECK und Oberrichter Dr. ULRICH ROEHL,
Mitglieder des Präsidiums des Obersten Gerichts*

Ausgleichszahlung bei Gesundheitsschäden gemäß § 338 Abs. 3 ZGB

Die Ersatzpflicht bei Gesundheitsschäden, für die der Schädiger verantwortlich ist, umfaßt grundsätzlich den gesamten materiellen Nachteil, der dem Geschädigten durch die Pflichtverletzung entstanden ist (§ 336 Abs. 1 ZGB). Es sind folglich gemäß § 338 Abs. 1 ZGB insbesondere die für die Heilung erforderlichen Aufwendungen, das entgangene oder noch entgehende Einkommen und die erhöhten Aufwendungen zu ersetzen, die durch die vorübergehende oder dauernde Behinderung des Geschädigten entstehen. Daneben ist nach § 338 Abs. 3 ZGB dem Geschädigten ein angemessener Ausgleich zu zahlen, wenn er wegen des Gesundheitsschadens nur in beschränktem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann oder wenn sein Wohlbefinden durch die Schädigung erheblich oder für längere Zeit beeinträchtigt wird.

Mit dieser Regelung der Ausgleichspflicht für die Zuzufügung eines Gesundheitsschadens folgt das ZGB im Prinzip den insbesondere durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts entwickelten Grundsätzen über die Voraussetzungen für die Gewährung des sog. Schmerzensgeldes des früheren Rechts^{1/}, die nunmehr im neuen Zivilrecht eine konkrete Ausgestaltung erfahren haben und deshalb in ihren allgemeinen Aussagen auch weiterhin gültig sind. Zu beachten ist jedoch, daß durch das ZGB der Kreis der Fälle, in denen ein solcher Ausgleich zu zahlen ist, erheblich erweitert worden ist. Diese Erweiterung ergibt sich daraus, daß im neuen Zivilrecht die Ersatzpflicht bei Gesundheitsschäden einheitlich geregelt worden ist, und zwar unabhängig davon, ob ihr die Verletzung außervertraglicher oder vertraglicher bzw. in anderer Weise begründeter Pflichten zugrunde liegt (§§ 93, 48 Abs. 2 ZGB) und ob es sich um die allgemeine Verantwortlichkeit des Schädigers gemäß §§ 330 ff. ZGB, um die erweiterte Verantwortlichkeit nach §§ 343 ff. ZGB oder um die Verantwortlichkeit von Kindern, Jugendlichen und Aufsichtspflichtigen nach §§ 348 ff. ZGB handelt.

Daraus folgt z. B., daß — im Gegensatz zum früheren Rechtszustand — auf der Grundlage der materiellen Verantwortlichkeit aus dem medizinischen Betreuungsverhältnis ein Ausgleich gemäß § 338 Abs. 3 ZGB zu zahlen ist, wenn es im Ergebnis einer pflichtwidrig ausgeführten oder unterlassenen Heilbehandlung zu einem Gesundheitsschaden mit dem im Gesetz genannten Folgen gekommen ist. Dasselbe gilt nunmehr auch

dann, wenn z. B. für einen derartigen Gesundheitsschaden allein der Halter eines Kraftfahrzeugs gemäß § 345 Abs. 1, 343 ZGB schadenersatzpflichtig ist.

Die Funktion der Ausgleichszahlung

Wie sich aus der Bezeichnung und der Ausgestaltung im Gesetz ergibt, kommt dem Anspruch nach § 338 Abs. 3 ZGB eine Ausgleichsfunktion und nicht etwa eine Buß- oder Straffunktion zu. M. Posch geht deshalb zutreffend davon aus, daß der Geschädigte durch den Ausgleich in die Lage versetzt werden soll, „sich mit Hilfe zusätzlicher Mittel nach seinen Bedürfnissen und seiner Wahl einen adäquaten Ausgleich an Lebensinhalt zu schaffen“^{2/}

Daraus ergeben sich für die praktische Rechtsanwendung bedeutsame Konsequenzen. So folgt daraus, daß der Anspruch auch in seiner Höhe nicht davon abhängig ist, aus welchen Gründen die materielle Verantwortlichkeit eingetreten ist, und daß er grundsätzlich nicht von der Art und dem Grad des Verschuldens des Schädigers beeinflusst wird. Eine weitere Folge ist, daß nicht nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Geschädigten insoweit keine Bedeutung erlangen — was mit sozialistischen Rechts- und Moralanschauungen ohnehin nicht vereinbar wäre —, sondern daß das auch für die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schädigers bzw. des sonst Verantwortlichen gilt.

Ausnahmen von diesen beiden Grundsätzen gelten nur insoweit, als das Gesetz selbst bestimmt, daß für den Grund oder die Höhe einer Schadenersatzverpflichtung die Art des Verschuldens und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers und der anderen Beteiligten beachtlich sein können. Das ist z. B. der Fall bei der Herabsetzung des Schadenersatzes durch das Gericht bei fahrlässig verursachtem so hohem Schaden, daß er vom Schädiger nicht ausgeglichen werden kann (§ 340 ZGB). Das ist ferner der Fall, wenn solche Bürger, die nach den §§ 348, 349 ZGB auf Grund ihres Alters oder infolge Bewußtseinsstörungen zivilrechtlich nicht verantwortlich sind, zur Schadenersatzleistung herangezogen werden (§ 350 ZGB). Bei der Einschätzung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers gewinnt dabei Bedeutung, ob er haftpflichtversichert ist, weil dann die Schadenersatzleistung einschließlich des Ausgleichsbetrags gewährleistet ist, so daß seine Vermögenslage dem nicht entgegenstehen kann.

^{1/} Vgl. insbesondere OG, Urteil vom 31. Oktober 1972 — 2 Zz 10/72 — (NJ 1973 S. 213) und die dort angeführten weiteren Entscheidungen.

^{2/} M. Posch, „Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung“, NJ 1974 S. 726 ff. (730).